

## Pflichtenheft und Aufgabenbeschrieb der Finanzkommission

### 1. Organisatorische Eingliederung

<b>Wahlorgan:</b>	Gemeinderat
<b>Mitgliederzahl: (stimmberechtigt)</b>	5
<b>Mitglied v. A. w.:</b>	Gemeinderatsmitglied / Ressortleitung Finanzen
<b>Mitglied m. b. S.:</b>	---
<b>Vorsitz:</b>	Aus der Kommissionsmitte
<b>Konstituierung:</b>	Die Kommission konstituiert sich selbst
<b>Sekretär:</b>	Die Kommission bezeichnet einen Sekretär (Aktuar), welcher ein Beschlussprotokoll der ordentlichen Sitzungen verfasst.
<b>Berater:</b>	Für wichtige Geschäfte kann der Präsident Berater beiziehen.
<b>Unterstellung:</b>	Die Finanzkommission ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie wirkt als vorberatende Kommission für den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich dem Finanzhaushalt.
<b>Rechts- und Konzeptgrundlagen:</b>	Gemeindeleitbild mit Regierungsrichtlinien, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Fulenbach und Rechnungslegungsvorschriften (HRM 2)
<b>Anmerkung:</b>	Auf eine zwingende parteipolitische Zusammensetzung der Finanzkommission – nach dem Proporzsystem – kann verzichtet werden. Die Kommission sollte aus Finanzfachleuten bestehen, welche nicht zwingend einer Ortspartei angehören müssen.

### 2. Allgemeine Grundsätze

Die Finanzkommission ist dem Gemeinderat unterstellt. Sie wirkt als vorberatende Kommission für den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich dem gemeindeeigenen Finanzhaushalt.

### 3. Ziele der Kommission

1. Wirksame Unterstützung des Gemeinderates in finanzrechtlicher Hinsicht und in allen Belangen des Finanzhaushaltes.
2. Einhaltung aller Vorschriften und Anordnungen im gesamten Bereich der gemeindeeigenen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

3. Grundlagenbeschaffung zur Einhaltung und Gewährung einer haushälterischen Finanzpolitik.

## 4. Kompetenzen und Weisungsrecht

Die Finanzkommission entscheidet selbständig über alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Geschäfte, soweit nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig sind.

Die Finanzkommission hat ein Antragsrecht z. Hd. des Gemeinderates bei allen Geschäften finanzieller Natur.

## 5. Allgemeine Grundsätze

Die Kommission regelt und beaufsichtigt:

### 5.1 Budget

- Die Erarbeitung der jährlichen Budgetrichtlinien mit den entsprechenden Zielvorgaben für die Kommissionen z. Hd. des Gemeinderats (Termin: Ende Juni).
- Die Ausarbeitung des jährlichen Budgets z. Hd. des Gemeinderates (Termin: Mitte Oktober).
- Überprüfung von Verpflichtungskrediten hinsichtlich der finanziellen Tragbarkeit.

### 5.2 Jahresrechnung

- Die Erstellung der Jahresrechnung z. Hd. des Gemeinderates (Termin: Ende April).
- Periodische Überprüfung der Zuordnung von Sachanlagen zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen mit entsprechender Neubewertung. Antragstellung an den Gemeinderat.

### 5.3 Finanz- und Investitionsplanung

- Die Erstellung des rollenden Finanz- und Investitionsplans z. Hd. des Gemeinderates.

### 5.3 Allgemeines

- Die Vermögensverwaltung und die Überwachung des Rechnungswesen der Gemeinde.
- Die periodische Begutachtung der Jahresrechnung sowie die Budgetüberwachung (Nachtragskreditverfahren).
- Die Erstellung der Liquiditätsplanung (Cash-Management).
- Mithilfe bei der Ausarbeitung neuer Reglemente bzw. der Überarbeitung bestehender Reglemente.
- Vorbereitung sämtlicher Kreditgeschäfte (Neu- und Umfinanzierungen) z. Hd. des Gemeinderates

## 6 Finanzielle Befugnisse, Kompetenzen und Weisungsrecht


Die finanziellen Befugnisse der Finanzkommission orientieren sich an den bewilligten Budgetkrediten. Anderweitige, nicht budgetierte Ausgaben sind vorgängig durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

## 7 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat genehmigt und tritt rückwirkend per 17. August 2017 in Kraft. Sämtliche mit diesem Pflichtenheft in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

Fülenbach, 24.01.2018

**Gemeinde Fülenbach**  
Der Gemeindepräsident:



Thomas Blum

Die Bereichsleiterin Administration:



Claudia Siegenthaler